

## **Gültig für alle Mieter und Campinggäste auf dem Gelände der Freizeitanlage Teutoburger-Waldsee**

### **§ 1 - Aufenthalt auf dem Campingplatz**

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz und dem dazugehörigen Erholungsgebiet ist nur Mietern oder Tagesgästen mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die Platzverwaltung ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung zu kontrollieren. Den Besuchern ist das Betreten des Geländes nur nach vorheriger Anmeldung und Entrichtung des Eintrittsgeldes ohne Benutzung von Fahrzeugen gestattet.

### **§ 2 - Haftungsausschluss**

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Tagesgästen, dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern bei dem Aufenthalt auf dem Campingplatz und dem Erholungsgebiet, insbesondere der Benutzung aller Einrichtungen sowie dem Baden im See entstehen, sofern nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Gebots- und Hinweisschilder sind zu beachten. Eltern haften im Umfang ihrer Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

### **§ 3 - Nutzung der sanitären Anlagen**

Die sanitären Anlagen sind schonend zu behandeln und nach Benutzung zu reinigen. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

### **§ 4 - Zufahrten und Öffnungszeiten**

Die Zufahrt zum Campingplatz ist geöffnet von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Außerhalb der Zufahrtszeiten ist Mietern das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Besuchern ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen generell untersagt. Für alle Fahrzeuge gilt Schritttempo, also maximal 5 km/h als vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit. Auf allen Wegen außer der Hauptzufahrtsstraße gilt Richtungsverkehr im Uhrzeigersinn.

Die Platzverwaltung ist berechtigt, aus witterungsbedingten oder technischen Gründen den Platz oder Teile davon vorübergehend für Kraftfahrzeuge zu sperren.

### **§ 5 - Tiere**

Tierhaltung ist nicht gestattet mit Ausnahme der Haltung von Klein- und Ziertieren (z.B. Fische in Aquarien, Hamster in Käfigen). Hunde und Katzen dürfen nicht mitgebracht werden.

### **§ 6 - Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind zwingend einzuhalten. Geräusche, die über Zimmerlautstärke hinausgehen, sind in diesem Zeitraum nicht erlaubt. Außerhalb der Ruhezeiten verpflichten sich alle Personen, die sich auf dem Campingplatz aufhalten, zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Fernseher, Radio und andere Geräte sind so einzustellen und zu betreiben, dass andere Campinggäste nicht gestört werden.

Das Rasenmähen und sonstige lärmverursachende Arbeiten sind ausschließlich zu folgenden Zeiten erlaubt:

montags bis samstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

### **§ 7 - Ausdrückliche Verbote:**

- Übernachtung von minderjährigen Personen ohne Aufsicht und Begleitung Erwachsener
- Das Angeln in den Gewässern ohne Mitgliedschaft im Osnabrücker Sportfischerclub e.V.
- Elektrisches Heizen und Kochen
- Das Mitbringen von Müll und Sperrmüll, d.h. jeglichen Mülls, der nicht direkt auf dem Campingplatz verursacht wurde.
- Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- Das Beschädigen und Beseitigen der Bepflanzungen, soweit nicht der eigene Stellplatz betroffen ist.
- Das Spielen auf Wegen und Plätzen während der Ruhezeiten, mit Ausnahme der "Großen Wiese".
- Das Bewässern von Außenanlagen außer mit der Gießkanne.
- Das Grillen mit Holzkohle und offene Feuerstellen.

### **§ 8 - Abfallentsorgung**

Sämtliche anfallenden Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Zeiten dafür werden per Aushang bekannt gegeben.

Die Abfälle sind zu sortieren nach Restmüll, Gelber Sack, Papier, Glas und Gartenabfall. In den Gartenabfall gehören keine Blumentöpfe, Steine, Plastik- oder Papierverpackungen sondern nur kompostierbares Schnittgut. Reste von Bäumen und Sträuchern können nach Absprache mit dem Platzwart entsorgt werden.

Sonder- und Sperrmüll sowie Bauschutt können nicht auf dem Gelände entsorgt werden sondern sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Das Lagern von Abfällen auf den Stellplätzen sowie das Mitbringen von nicht auf dem Platz verursachtem Müll sind verboten.

### **§ 9 - Stellplatznutzung**

Pro Stellplatz (volle 100 m<sup>2</sup>) dürfen nur ein Wohnwagen inkl. Vorzelt und ein Gerätehaus mit einem Raumvolumen von max. 6 Kubikmeter aufgestellt werden.

Anbauten jeglicher Art an Wohnwagen und Vorzelt sind nur im Rahmen der jeweils gültigen Bauvorschrift zulässig. Die Niedersächsische Verordnung über Campingplätze liegt im Büro des Platzwartes zu Ansicht aus.

Ausgewiesene Brandschneisen sind stets frei zu halten. Da auch alle Wege als Brandschutzschneisen dienen, sind sie in einer Breite von 5 m, das heißt 2,5 m ab Wegmitte, stets frei zu halten.

Die Stellplätze und abgestellten Einheiten (Wohnwagen, Vorzelt und Gerätehaus) sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu pflegen. Die Verwaltung ist berechtigt, vernachlässigte und ungepflegte Parzellen auf Kosten des Mieters wieder herzustellen.

Bezüglich der Errichtung von Bauten, Zäunen und der Anpflanzung von Bäumen und Hecken gilt die Niedersächsische Verordnung über Campingplätze (CPI-Woch.VO) in der jeweils gültigen Fassung. Bis auf Widerruf oder behördliche Anordnung wird eine Einzäunung aus Holz geduldet, wenn diese wegeitig 100 cm und zu den anderen Seiten 150 cm Höhe nicht überschreitet und ansprechend begrünt wird. Am Campingplatz ist eine standortgerechte Begrünung mit Rasen, heimischen Hölzern, Sträuchern und Blumen gestattet. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht gestattet. Verblendungen mit Rohrmatten oder aus Kunststoff sind unzulässig.

Bei Erdarbeiten auf der Parzelle ist daran zu denken, dass im Boden, zumeist entlang der Parzellengrenzen, Versorgungsleitungen verlegt sind. Der Verursacher haftet für eventuelle Beschädigungen. Die Platzverwaltung ist berechtigt, die Umstellung von abgestellten Einheiten zu veranlassen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Eine Stromzapfmöglichkeit wird kostenlos zur Verfügung gestellt; ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Ab Stromzapfstelle ist jeder Camper für die Ordnungsmäßigkeit seiner Elektroanlage selbst verantwortlich.

Beim Verlassen des Geländes mit dem Wohnwagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Miet- und Betriebskosten und Kosten des Stromverbrauchs bezahlt sind. Diebstahl führt zum Platzverweis und zur fristlosen Kündigung.

#### **§ 10 - Brandschutz**

Auf der Parzelle muss ein betriebsbereiter Feuerlöscher bereit gehalten werden. Bei der Benutzung von Gasflaschen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Flüssiggasanlagen müssen alle 2 Jahre von einem berechtigten Sachverständigen überprüft werden. Ein Beleg dafür ist dem Platzwart vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Verpflichtung, die im Interesse eines jeden Campers ist.

#### **§ 11 - Straftaten**

Alle Eigentumsdelikte und Stromdiebstahl (§ 248c StGB) werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und begründen bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund.

#### **§ 12 - Ausübung des Hausrechtes**

Die Platzverwaltung bzw. der Platzwart sind in Ausübung ihres Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder diese vom Erholungsgebiet zu verweisen wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse der Gäste erforderlich erscheint.

Der Platzverwaltung und den von ihr beauftragten Personen ist zur Ausübung von Kontroll- und Instandsetzungszwecken und bei Gefahr im Verzug, das Betreten der Stellplätze jederzeit gestattet. Zu Kontrollzwecken zählt insbesondere die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Den Anordnungen der Platzverwaltung und der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 13 - Geltung**

Nach Veröffentlichung und Auslage dieser Platzordnung verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit. Die Platzordnung ist Bestandteil der Mietverträge.

